Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS)

-Lesefassung-

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft
§ 2 Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht
§ 3 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Abfallberatung
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht
§ 8 Duldungspflichten bei Grundstücken
§ 9 Störung der Entsorgung
§ 10 Ausschluss von der Entsorgung
§ 11 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt
Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle

§ 12 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle
§ 13 Wertstoffhöfe
§ 14 Zugelassene Abfallbehälter
§ 15 Benutzung der Abfallbehälter
§ 16 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter
§ 16 a Saisonaler Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung
§ 17 Restabfall
§ 18 Altpapier
§ 19 Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott
§ 20 Kompostierbare Abfälle
§ 21 Altholz
§ 22 Bauschutt, Baumischabfälle
§ 23 Schadstoffe
§ 23a Textilabfälle
§ 24 Sonstige Abfälle
§ 25 Selbstanlieferung von Abfällen

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26 Veröffentlichungen
§ 26a Datenverarbeitung
§ 27 Gebühren
§ 28 Modellversuche
§ 29 Ordnungswidrigkeiten
§ 30 Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung

Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 bis Abs. 6, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I, S. I 2873) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 12. September 2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 KrWG i. V. m. § 3 AbfWG M-V und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis wird bei den ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben öffentlich-rechtlich tätig.

(2) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind
- die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen,
- die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
- die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwertung,
- nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
- nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.

(3) Jeder/jede Einwohner/-in und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- das Aufkommen an Abfällen zu vermindern,
- den Schadstoffanteil im Abfall gering zu halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.

(4) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet, recycelt oder verwertet werden kann (Getrennthaltungsgebot). Abfälle, die getrennt zu überlassen sind, dürfen nicht miteinander vermischt werden (Vermischungsverbot).

§ 2
Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht

(1) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Satzungsgebiet sowie das Verwerten und Beseitigen von Abfällen. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern sowie Verwerten von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn diese werden in haushaltsüblichen Mengen überlassen oder die Verwertung ist dem/der Abfallerzeuger/-in oder -besitzer/-in nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

(2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).

(3) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer/-innen und -erzeuger/-innen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

§ 3
Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Abfallberatung

(1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstützen den Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Landkreis die erforderlichen Daten bereitzustellen, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner/-innen und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.

(2) Zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 KrWG bestellt der Landkreis eine/-n oder mehrere Abfallberater/-innen.

(3) Die Abfallberatung verfolgt das Ziel, jede/-n Abfallerzeuger/-in und -besitzer/-in in die Lage zu versetzen,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in den Abfällen gering zu halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen, insbesondere durch den Hinweis auf Einrichtungen durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
- nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Im Rahmen der Beratung über die Abfallverwertung wird insbesondere auf die Pflicht zur getrennten Sammlung von Abfällen und auf bestehende Rücknahmepflichten des Handels oder anderer Einrichtungen hingewiesen. Die Beratung umfasst auch die Beratung über die möglichst ressourcenschonende Überlassung von Sperrmüll sowie

über Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung der Umwelt. Der Landkreis erteilt im Rahmen der Abfallberatung den zur Beseitigung Verpflichteten Auskunft über geeignete Maßnahmen zur Abfallbeseitigung.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer/-innen von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern/-innen stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger/-innen und Besitzer/-innen von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).

(3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch die Eigentümer/-innen und Nutzer/-innen von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit oder ähnliche Zwecke, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Dies gilt auch für Grundstücke im Bereich einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Die Größe eines Grundstücks oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.

(4) Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen Zwecken dienen, kann der Landkreis auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen, widerruflich die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern zulassen. Für gemeinsam benutzte Abfallbehälter wird eine Gebühr erhoben. Der Antrag gemäß Satz 1 muss die Person benennen, an die der Gebührenbescheid zu richten ist.

(5) Verpflichtungen, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleiben unberührt.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7) Im Falle von ungeklärten Eigentumsverhältnissen, Firmenlöschungen, Auseinanderfallen von Grund- und Gebäudeeigentum und vergleichbaren Sachverhalten ist auch derjenige/diejenige nach Absatz 1 verpflichtet, der/die die Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Die Verpflichtungen des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin bleiben hiervon unberührt. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der/die Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer/-innen von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen sind berechtigt, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht), sofern sie die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung schaffen. Den Grundstückseigentümern/-innen stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.

(2) Die Anschlussberechtigten nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger/-innen und Besitzer/-innen von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung im Landkreis) und von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z.B. Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u. a. mit Sitz/Niederlassung im Landkreis) sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung zu benutzen (Überlassungsrecht), sofern sie nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anfordern und vorhalten oder Restabfallsäcke nutzen.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gilt auch für die Eigentümer/-innen und Nutzer/-innen von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke (z.B. Kleingartenanlagen) auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.

(4) Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.

(5) § 4 Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6
Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
   a. Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
   b. Abfälle, die vom/ von der Abfallerzeuger/-in oder -besitzer/-in oder einem Dritten unmittelbar zu den Annahme- und Sammelstellen befördert werden, sind dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten während der Einwurfs- und Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Schadstoffen.

(2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden oder bei den Annahme- und Sammelstellen in die dort vorgesehenen Abfallbehälter eingeworfen bzw. dem dort tätigen Personal übergeben worden sind.

(3) Der Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.

(4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

(5) Bis zur Abholung sind die Grundstückseigentümer/-innen bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte für die ordnungsgemäße und gefahrlose Lagerung und Bereitstellung der Abfälle verantwortlich.

(6) Sofern nicht zugelassene Abfälle oder zugelassene Abfälle, die jedoch nicht der Zweckbestimmung des jeweiligen Abfallbehälters entsprechen oder entgegen § 15 dieser Satzung in Abfallbehälter eingeworfen wurden, zur Abfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Aus diesem Grund nicht abgefahrene Abfälle sind durch die Grundstückseigentümer/-innen bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.

§ 7
Anzeige - und Auskunftspflicht

(1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch die Anschluss-/ Überlassungspflichtigen unverzüglich, spätestens einen Monat vor dem jeweils 1. des Kalendermonats in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt, dem Landkreis bzw. den von ihm beauftragten Dritten in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z.B. wegen Wegzug der Anschluss-/ Überlassungspflichtigen oder weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können.

(2) Bei Nutzung des Grundstücks durch private Haushalte (Wohngrundstücke) sind dem Landkreis durch die Anschluss-/ Überlassungspflichtigen gleichzeitig Angaben über die Anzahl der gemeldeten Personen in Textform einzureichen. Bei Grundstücken, auf denen mehrere selbständig nutzbare Wohnungen vorhanden sind, ist zusätzlich die Anzahl der Wohneinheiten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Bei Nutzung des Grundstücks durch andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (z.B. Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u.a.) sind durch die Anschluss-/ Überlassungspflichtigen dem Landkreis gleichzeitig Anschrift, Art des Herkunftsbereichs und Art der Nutzung (Beschäftigte, Betten, Plätze, Schüler/-innen), Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls, soweit es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sowie Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer/-in) in Textform mitzuteilen.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person der Anschluss-/ Überlassungspflichtigen ein, so haben sowohl die bisherigen als auch die neue Anschluss-/ Überlassungspflichtigen dies mindestens einen Monat vor dem 1. des Kalendermonats zu dem der Wechsel wirksam werden soll dem Landkreis in Textform mitzuteilen und nachzuweisen. Die bisherigen Anschluss-/ Überlassungspflichtigen können dem Landkreis die neuen Anschluss-/ Überlassungspflichtigen benennen.

(5) Die Anschluss-/ Überlassungspflichtigen haben dem Landkreis unaufgefordert Änderungen der für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände innerhalb von einem Monat, in Textform und nach Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen.

Dazu gehören insbesondere Angaben zu veränderter Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern, Änderungen des Entsorgungsrhythmus, Angaben zu Firmenänderungen, Wechsel des/der Grundstücks- oder Gebäudeeigentümers oder -eigentümerin sowie Art der Nutzung. Bei privaten Haushalten haben die Anschluss-/ Überlassungspflichtigen dem Landkreis auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist Angaben zur Veränderung der Personenanzahl und zum Ein- und Auszug von Personen mitzuteilen und nach gesonderter Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen zu belegen. Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben die Anschluss-/ Überlassungspflichtigen den Landkreis jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres über Veränderungen der Beschäftigten, Betten, Plätze und Schüler/-innen, soweit diese zu einer veränderten Gebührenveranlagung führen, zu informieren.

(6) Bei Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen hat der Anliefernde auf Verlangen Auskunft über die Herkunft des Abfalls, über seine/ihre Person, Unternehmen sowie über den/die Abfallerzeuger/-in zu erteilen.

(7) Sind nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Landkreis Mitteilungen in Textform zu machen, erfasst dies schriftliche, unterzeichnete Mitteilungen und solche per E-Mail.

§ 8
Duldungspflichten bei Grundstücken

(1) Der Landkreis ist berechtigt, die nach § 7 gemachten Angaben vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

(2) Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten/Befahren des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten des Landkreises und seinen beauftragten Dritten ist zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden. Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 9
Störung der Entsorgung

(1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).

(2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.

(3) Unterbliebene Leistungen, auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich

nachgeholt.

(4) Können Abfallbehälter aus Gründen, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt auch für teilentleerte Behälter.

(5) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 4 von den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen und die Abfallbehälter an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.

(6) Können an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum, z. B. aufgrund von Bautätigkeiten (Straßen, Brücken etc.), nicht angefahren werden, haben die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen.

(7) Wenn die Behinderung nach Abs. 6 voraussichtlich mehr als zwei Abfuhrtermine umfasst, hat der/die Verursacher/-in, z. B. die Verantwortlichen von Baumaßnahmen oder deren Beauftragte, rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor Beginn der Behinderung, über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Behinderung den Landkreis und die betroffenen Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu unterrichten und sicherzustellen, dass die Entsorgung der betroffenen Grundstücke durch geeignete Maßnahmen gewährleistet bleibt.

§ 10
Ausschluss von der Entsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Altpapier und Grünabfall jeweils in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro-/ Elektronikaltgeräten sowie Altholz im Bringsystem. Ausgeschlossen sind weiterhin sämtliche in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Gegenstände.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle - unabhängig von ihrer Herkunft - ausgeschlossen:

a) Bodenaushub;
b) Bauschutt und Baumischabfälle (sofern keine Kleinmengen aus Privathaushalten);
c) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen.

(3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i.S. des Verpackungsgesetzes gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden.

(4) Der Landkreis kann in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen.

(5) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen ver-

mischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.

(6) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der/die Erzeuger/-in oder Besitzer/-in von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH) i. V. m. § 25 dieser Satzung sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer/-innen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Landkreis auf Anforderung nachzuweisen.

(7) Abfallerzeugern/-innen oder -besitzern/-innen ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen sowie außerhalb dafür zugelassener Anlagen untersagt.

§ 11
Begriffsbestimmungen

(1) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 14 Abs. 4 genannten zugelassenen Abfallbehälter mit Ausnahme der zum einmaligen Gebrauch bestimmten und dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis Vorpommern-Greifswald - Gebühr bezahlt -" versehenen Restabfallsäcke.

(2) Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie z. B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter/-innen, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber/-innen von Betrieben und Praxen u. ä.

(4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Gewerbeabfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Restabfall entsorgt werden können.

(5) Restabfall ist der in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen üblicherweise anfallende Hausmüll, z. B. nicht wiederverwertbare Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Hygieneartikel, Babywindeln, verschmutzte Tücher, Lappen und Filter, Asche, Staub, Lumpen, Porzellan, Spiegelglas, Tapetenreste, Wachspapier, verschmutztes Papier, Altmedikamente ohne Umverpackung, Kinderspielzeug ohne elektronische Bauteile, Geschirr, usw., ohne die in den §§ 18, 19, 20 Abs. 2 und 21 bis 24 genannten Abfälle, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehältern geeignet ist.

(6) Altpapier im Sinne von § 12 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, derer sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen zum Beispiel Briefumschläge, Bücher, Kataloge, Papier, Papierreste, Papiertüten, Pappe, Schachteln, Wellpappe, Zeitschriften, Zeitungen, Werbeprospekte, Kartons, Verpackungen aus Papier oder Pappe, zum Beispiel Mehltüten, Pizzakartons und Waschmittelkartons. Nicht zum Altpapier ge-

hören beispielsweise Getränkekartons, Tapetenreste, verschmutztes Papier (Hygienepapier, Menü-Pappen), beschichtetes Papier (Wachs- und Fotopapier, grafisches Papier) und Blaupapier.

(7) Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und folglich als Hausrat definiert werden. Dies sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Laminat, flexible Fußbodenbeläge, Regentonnen bis 300 l u. a. Haushaltsgegenstände.
Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsarbeiten herrühren, wie z. B. Türen, Fenster, Paneele, Sanitärkeramik, Steine, Ziegel, Beton, Balken, Bretter, Latten, Öfen sowie Autowracks, Motorräder, Mopeds, Reifen, Grünabfälle, Altbatterien.

(8) Elektro-/Elektronikaltgeräte sind alle unter § 14 Absatz 1 ElektroG aufgeführten Abfallarten. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde), Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen), Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen (z.B. Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), Informations- und Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Drucker, Telefone, Laptops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorekorder und -kameras, CD-Player), sowie Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen), Spielzeuge, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und Photovoltaikmodule, derer sich der Besitzer entledigen will.

(9) Als Schrott (Altmetall) sind metallische Gegenstände (außer Elektro-/ Elektronikaltgeräte) zu verstehen, die nicht mit schädlichen Verunreinigungen behaftet oder befüllt und frei von mineralischen Abfällen sind. Dazu zählen zum Beispiel Bleche, Eisenteile, Fahrräder.

(10) Kompostierbare Abfälle gem. § 12 Nr. 4 sind Bioabfälle und Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.

(11) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische nativ-organische Abfälle, die sich zur Kompostierung eignen (organische Küchenabfälle wie z.B.: Teebeutel, Kaffeefilter, Eierschalen, Schalen und Reste von Obst und rohem Gemüse, Kleinpflanzenabfälle, z.B. Topfpflanzen ohne Topf) und die keine Grünabfälle im Sinne des Absatzes 12 sind.

(12) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, verwelkte Blumen, Laub, Unkräuter, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.

(13) Zum Altholz gem. Altholzverordnung (AltholzV) zählen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen (Gebrauchtholz), insbesondere alle Gegenstände aus dem Hausrat, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallbehälter passen und überwiegend aus Holz bestehen (z.B. Schränke, Stühle, Tische, Dielen- und Zaunbretter).

(14) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen.

(15) Baumischabfälle sind Abfallgemische, die aus mineralischen und nicht mineralischen Baubestandteilen bestehen, wie z. B. Tapetenreste, Kabel, Rohre, Gips- und Gipskartonplatten, Gasbeton, Fensterrahmen und Türen aus Kunststoff.

Nicht zu Baumischabfällen gehören u. a. asbesthaltige Materialien, Schadstoffe, flüssige Abfälle und Reifen.

(16) Schadstoffe i. S. von § 12 Nr. 7 sind solche Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, besonders schadstoffhaltige Abfälle, wie z. B. Altbatterien, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Klebstoffe, Feuerlöscher sowie Autopflegemittel, Desinfektionsmittel, Holzschutz-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren und Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien, Leuchtstofflampen, Quecksilberdampflampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch, Gifte und Chemikalien, ölverunreinigte Abfälle (Putzlappen u. ä.), Spraydosen mit schädlichen Resten (z. B. Spray zur Reinigung von Backöfen) usw.

(17) Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff sind u. a. Büroartikel, Spielzeuge, Haushaltswaren und sonstige Materialien aus Kunststoff, die nicht Verpackungen sind und keine elektrischen Bestandteile enthalten.

(18) Als Dämmwolle wird mineralisches Dämmmaterial aus Glas- oder Steinwolle bezeichnet.

(19) Textilabfälle im Sinne dieser Satzung sind Alttextilien, insbesondere gebrauchte Bekleidungs- und Haustextilien, wie Bekleidung, Kleidung, Kleider, Oberbekleidung (auch Pelze), Unterwäsche, Schuhe im Paar, Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handtaschen, Haustextilien wie Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Heimtextilien wie Bettwaren (Daunendecken, Steppdecken, Kissen etc.), Dekorstoffe (Kissen etc.), sonstige Decken, Gardinen mit Vorhängen und Stores, Möbel- und Matratzenstoffe, Teppiche, Zelte, Planen und Schirme, Rucksäcke etc., die für eine Wiederverwertung geeignet sind.

(20) Sonstige Abfälle i. S. von § 12 Nr. 8 sind Leichtverpackungen, Altglas, stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Altreifen, Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/bitumenhaltige Pappen, PU-Schaumdosen, Akkus/Toner und asbesthaltige Baustoffe.

Zweiter Abschnitt
Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle

§ 12
Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

1. Restabfall, §§ 14 - 17,
2. Altpapier, §§ 13, 14, 15, 18,
3. Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott, §§ 13, 19,
4. Kompostierbare Abfälle, §§ 13, 14, 15, 16, 20
5. Altholz, §§ 13, 21,
6. Bauschutt, Baumischabfälle, §§ 13, 22,
7. Schadstoffe, § 13, 23,
8. Textilabfälle, § 13, 23a
9. Sonstige Abfälle, §§ 13, 24.

§ 13
Wertstoffhöfe

(1) Auf den Wertstoffhöfen des Landkreises können nachfolgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen selbst angeliefert werden:
- Grünabfall,
- Sperrmüll,
- Restabfall,
- Altholz (Altholz - A4 nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
- Elektro-/Elektronikaltgeräte
- Schrott,
- Altpapier,
- Leichtverpackungen,
- Altglas,
- Schadstoffe (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen)
- Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (nur auf bestimmen Wertstoffhöfen),
- Textilabfälle,
- PU-Schaumdosen,
- Baumischabfälle (nur in Kleinmengen),
- Bauschutt (nur in Kleinmengen),
- Altreifen,
- Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/bitumenhaltige Pappen (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
- Akkus/Toner (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
- Asbesthaltige Baustoffe (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
- Dämmwolle (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen).

(2) Art und Umfang des Annahmespektrums sowie die Öffnungszeiten der jeweiligen Wertstoffhöfe sind auf der Homepage der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises (VEVG mbH, http://www.vevg-karlsburg.de/) veröffentlicht.

(3) Weitere Dienstleistungen auf den Wertstoffhöfen sind:
- Ausgabe von gebührenpflichtigen Restabfallsäcken,
- Verpackungssäcken für Asbest, Teerpappe und Dämmwolle,
- Gebührenfreie Ausgabe von „Gelben Säcken".

§ 14
Zugelassene Abfallbehälter

(1) Der Landkreis bestimmt Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht.

(2) Den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten werden zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter unter Beachtung von § 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 4 vorzuhalten. Die zugelassenen Abfallbehälter sind ausschließlich Leihgefäße. Sie werden von den vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt. Das erstmalige Aufstellen der Abfallbehälter erfolgt vor dem Grundstück der Anschlusspflichtigen.

(3) Bei Wohnungs- bzw. Standortwechsel von Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten ist der Restabfallbehälter sowie der Altpapierbehälter unverzüglich in Textform abzumelden und am neuen Wohn- bzw. Standort innerhalb des Landkreises wieder anzumelden. Erfolgt wegen Beendigung des Anschlusszwanges oder Wegzuges keine erneute Anmeldung an einem neuen Wohn- bzw. Standort innerhalb des Landkreises haben die Anschlusspflichtigen nach Ablauf des Termins, zu dem der Anschluss des

Grundstückes an die Abfallentsorgung endet, die Abfallbehälter zum Zwecke der Abholung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, die Abfallbehälter frei von Schäden und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

(4) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:

a) Zugelassene Restabfallbehälter:

1. 60 Liter Mülltonne (60-l-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
2. 80 Liter Mülltonne (80-l-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
3. 120 Liter Mülltonne (120-l-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
4. 240 Liter Mülltonne (240-l-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
5. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
6. 7 m³ Muldencontainer,
7. 10 m³ Presscontainer,
8. 70 Liter Restabfallsack (Ausgabestellen).

b) Zugelassene Altpapierbehälter:

1. 240 Liter Mülltonne (240-l-MT), mit blauem Deckel,
2. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit blauem Deckel,
3. 3.200 Liter Depot-Container.

(5) Die Presscontainer (Abs. 4 a) Nr. 7) können auf Antrag in Textform beim Landkreis für die Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden.

(6) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, sind nur die mit dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis Vorpommern-Greifswald - Gebühr bezahlt -" versehenen Restabfallsäcke zu benutzen. Sie werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Restabfallsäcke (d. h. Beistellsäcke für Restabfall) dienen nicht als Dauerersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen.

(7) Auf Antrag in Textform beim Landkreis können Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

(8) Anschlusspflichtige und -berechtigte sind berechtigt, frühestens zum 1. des Folgemonats Änderungen insbesondere zur Anzahl und/oder Größe und/oder Entsorgungsrhythmus (bei 240-l-MT und 1.100 Liter MGB) der benutzten Abfallbehälter zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Landkreis spätestens einen Monat vor beantragter Wirksamkeit in Textform einzureichen.

(9) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis zu Kontrollzwecken mit Kennzeichnungen versehen. Abfallbehälter ohne diese Kennzeichnung werden nicht entleert. Kennzeichnungen aus den Vorjahren sind zu entfernen. Genaue Regelungen werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 15
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfälle im Sinne dieser Satzung müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Abfallbehälter zur Verfügung stehen, dürfen nicht neben den Abfallbehältern und den Standplätzen gelagert werden. Die Regelentsorgung der Abfälle hat grundsätzlich in einem festen Abfallbehälter zu erfolgen. § 14 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Ist der Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht geschlossen werden kann, kann die Abfuhr verweigert werden. Bußgeldvorschriften bleiben unberührt. Im Falle der 20-Liter- (1/3) bzw. 40-Liter-Befüllung (2/3) eines 60-Liter-Restabfallbehälters im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 3 gelten die Regelungen aus Satz 2 bis 3 entsprechend, soweit der zulässige Füllstand überschritten ist. Gegebenenfalls erfolgt durch vom Landkreis beauftragte Dritte ein Hinweis. Ist eine Verweigerung der Abfuhr, aufgrund der Umstände des Einzelfalles, nicht geboten (z. B. Gefahren für andere Rechtsgüter), kann durch den Landkreis die Entsorgung der überschüssigen Abfälle auf Kosten dder Anschlusspflichtigen erfolgen.

(4) Das Einstampfen, Einschlämmen oder Verbrennen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallgroßbehälter (Absetzcontainer) ohne Deckel dürfen nur bis zur Oberkante der Bordwand befüllt werden. Jeder/jede Nutzer/-in hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die restlose Entleerung des Abfallbehälters zu sichern (z.B. Verwendung von Tüten, Zeitungspapier).

(5) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlusssysteme, Bohrungen, Anbringen von Ketten) sind unzulässig.

(6) Beschädigungen und Verluste der Abfallbehälter sind dem Landkreis unverzüglich in Textform anzuzeigen. Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen sowie durch deren Verlust entstehen, haftet der/die Verursacher/-in. Bei Diebstahl der Abfallbehälter oder Beschädigung durch Dritte ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen und die Anzeige beim Landkreis nachzuweisen.

(7) Abfälle, die aufgrund der Größe, des Gewichtes und der Zusammensetzung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter einschließlich Restabfallsäcke entsorgt werden können und kein Sperrmüll darstellen, sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern oder gegebenenfalls über gesonderte Sammelsysteme zu entsorgen, sofern sie nicht gem. § 10 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

§ 16
Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter

(1) Art, Anzahl und Behältervolumen der festen Abfallbehälter für Restabfall müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartendem Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen Grundstücks bzw. der anschlusspflichtigen Grundstücke entsprechen.

(2) Die Mindestgröße für die Bemessung des notwendigen Restabfallbehältervolumens und der Restabfallbehälteranzahl beträgt **10 Liter Restabfall** je Einwohner/-in und Woche.

Als Einwohner/-innen gelten alle Personen, die mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald gemeldet sind oder sich nachweislich regelmäßig auf dem betreffenden Grundstück aufhalten. Der anschlusspflichtige Einpersonenhaushalt (20l) und Zweipersonenhaushalt (40 l) kann die Veranlagung von 20 l bzw. 40 l statt 60 l Abfallvolumen in Textform beantragen. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen eine entsprechende regelmäßige Mindernutzung des Behältervolumens glaubhaft machen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Restabfallbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 l pro Woche Restabfall zur Verfügung gestellt. § 16 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend, wenn ein Einwohnergleichwert von 2 oder geringer ermittelt wird. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung berechnet:

Unternehmen/Institution	**Je Beschäftigten/Bett/Platz/ Schüler/-in**	**Einwohner-gleichwert**
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je 3 Betten	1
2. öffentliche Verwaltungen, öffentliche Einrichtungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter/-innen	Je 5 Beschäftigte	1
3. Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen	Je 5 Plätze	2
4. Hotels/Hostels/Pensionen und ähnliche touristische Einrichtungen, die keine eigenständige Lebensführung ermöglichen	Je 5 Betten	1
5. Ferienwohnungen/-häuser (privat genutzt, privat oder gewerblich vermietet), die eine eigenständige Lebensführung ermöglichen (Küche vorhanden)	Je 2 Betten	1
6. Lebensmittel-, Einzel- und Großhandel, sowie sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,25
7. Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Je Beschäftigten	0,25
8. Schulen und ähnliche Einrichtungen	Je Schüler/-in	0,1
9. Studierende- und Lehrlingswohnheime	Je Plätze	1
10. Lieferdienste ohne Restaurantbetrieb	Je Beschäftigten	0,5
11. sonstige touristische und/oder kulturelle Einrichtungen	Je 50 Besucher/-innen (Jahresdurchschnitt je Monat)	1
12. Kleingartenanlage (unabhängig von Regelungen des Bundeskleingartengesetzes)	Je Kleingarten	0,5

Die angegebenen Bemessungswerte wie Betten, Plätze etc. gelten immer inklusive der Beschäftigten.

a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
b. Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/-innen, Unternehmer/-innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.
c. Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins-, Bürger- und Gemeindehäuser, kulturelle und kirchliche Einrichtungen, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne selbständige Bewirtschaftungen sowie mindestens saisonbedingt betriebene Campingplätze und saisonbedingt gewerblich betriebene Ferien- und Erholungsanlagen und weitere oben nicht genannte Unternehmen und Institutionen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung (Anzahl Beschäftigte bzw. Nutzer) richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält, verfahren.
   Als Saison gilt mindestens die Zeit von Monat Mai bis einschließlich Monat September eines jeden Jahres. Die Einwohnergleichwerte bei Grundstücken mit saisonaler Nutzung (saisonbedingt betriebene Campingplätze und saisonbedingt gewerblich betriebene Ferien- und Erholungsanlagen) gelten nur während der Saison.
d. Werden auf einem Grundstück von einem/einer Anschlusspflichtigen mehrere Tätigkeiten nach Spalte 1 (Unternehmen/Institutionen) selbstständig und gesondert verwirklicht, ist das Gesamtmindestvolumen durch Addition der einzelnen Mindestvolumen nach Unternehmen/Institution zu ermitteln.

(4) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist das unter Abs. 2 und 3 ergebende Behältervolumen an festen Abfallbehälter vorzuhalten. Die Festsetzung des Mindestvolumens erfolgt dann aus der Summe der gemeldeten Personen sowie der Summe der Einwohnergleichwerte.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, in Einzelfällen die Aufstellung des jeweils nächstgrößeren Abfallbehälters anzuordnen, sofern die Anschlusspflichtigen ihren Verpflichtungen zur Vorhaltung eines ausreichenden Abfallbehälters nicht nachkommen und das Mindestvolumen aus Absatz 2 nur durch Aufstellung mehrerer Abfallbehälter zu erreichen wäre.

(6) Der Landkreis kann eine Erhöhung des Behältervolumens vornehmen, wenn bei einem/einer Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten wiederholt und nachweisbar mehr Abfall anfällt und die vorgehaltene Behälterkapazität nicht ausreicht oder sich die tatsächlichen Umstände gemäß § 7 Abs. 5 ändern. Beantragt der/die Grundstückseigentümer/-in bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und –berechtigte trotz Aufforderung durch den Landkreis keinen zusätzlichen Abfallbehälter bzw. keine Erhöhung des erforderlichen Abfallbehältervolumens, so hat er/sie das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch den Landkreis zu dulden.

§ 16 a
Saisonaler Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung

(1) Für Grundstücke, die ausschließlich saisonal genutzt werden, können auf Antrag der Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfallbehälter mit lediglich saisonaler Entleerung aufgestellt werden. Auf Verlangen des Landkreises oder des beauftragten Dritten sind Nachweise für die lediglich saisonale Nutzung vorzulegen.

(2) Als Saison gilt mindestens die Zeit von Monat Mai bis einschließlich Monat September eines jeden Jahres. Die Einwohnergleichwerte bei Grundstücken mit saisonaler Nutzung gelten nur während der Saison. Die Berechnung der Saison erfolgt nach vollen Kalendermonaten.

(3) Der Landkreis kann auf Antrag in Textform die ausschließliche Nutzung zugelassener Restabfallsäcke anstelle von festen Abfallbehältern ausnahmsweise widerruflich zulassen. In diesem Fall ist durch die Anschlusspflichtigen ein Nachweis über die Anzahl der genutzten Säcke zu führen.

(4) Für ausschließlich saisonal an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke ist die kostenlose Nutzung der Abholung von Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schrott am Grundstück gemäß § 19 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung - AwS nur einmal kalenderjährlich innerhalb der Saison zulässig.

(5) Die Abfallbehälter verbleiben außerhalb der Saison auf dem jeweiligen Grundstück und sind vor Beschädigung und Diebstahl entsprechend zu sichern.

§ 17
Restabfall

(1) Andere Abfälle als Restabfälle i. S. von § 12 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 5 dieser Satzung dürfen nicht - sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt - über die zugelassenen Restabfallbehälter gemäß § 14 dieser Satzung entsorgt werden. Der anfallende Restabfall wird mittels dieser zugelassenen Abfallbehälter gesammelt, abgefahren sowie transportiert und in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt und abgelagert.

(2) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt montags bis freitags, erforderlichenfalls an den bekanntgegebenen Terminen auch an Samstagen.

(3) Die zu leerenden Restabfallbehälter (MT und MGB) und -säcke mit der jeweils gültigen Kennzeichnung sind von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten am Abend vor dem Abfuhrtag, spätestens jedoch bis 5:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages vor dem Grundstück zur Straße hin zugänglich, rollbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.), MT am Straßenrand, MGB 1.100 l höchstens 10 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitzustellen. Privatstraßen werden vom Entsorgungsunternehmen (ohne Genehmigung) nicht befahren.

(4) Die teilweise auf Behälterstandplätzen befindlichen MGB sind ggf. vom/von der jeweiligen Grundstückseigentümer/-in oder dessen/deren Beauftragten (z. B. dem zuständiger Hausmeister) am Abfuhrtag zu öffnen, so dass die Abfallbehälter frei zugänglich sind. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke aufgrund berufsgenossenschaftlicher (vgl. DGUV Information 214-033 (bisher: BGI 5104) - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen - in der jeweils geltenden Fassung), und/oder straßenverkehrsrechtlichen Regelungen Abfallbehälter nicht geleert werden können (z.B. wenn das anzufahrende Grundstück an einer Straße liegt, die keine Wendemöglichkeit bietet), so haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten diese selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass die Entsorgung ohne Behinderung vorgenommen werden kann. Die Aufstellung der Abfallbehälter hat so zu erfolgen, dass dadurch der öffentliche Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Weisungen der Mitarbeitenden des Landkreises und der von ihm beauftragten Dritten hinsichtlich der Aufstellplätze ist Folge zu leisten. Geleerte

Abfallbehälter sind am Entsorgungstag unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzuführen.

Die Mulden- und Presscontainer sind direkt an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Zuwegung zur Abholung vom Grundstück frei zugänglich bereitzustellen. Mulden- und Presscontainer werden zur Entleerung durch das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Behälterstandplatz abgeholt und nach deren Entleerung am gleichen Tag wieder an die Standplätze zurückgebracht bzw. der Abfallbehälter wird an Ort und Stelle getauscht.

Die jeweils geltenden Bauordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften für Unterhalt und Betrieb der Zuwegung und des Standplatzes, insbesondere die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 16 der DGUV Vorschrift 43 (bisher: BGV C 27) zur Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und deren Zufahrten, Zugänge und Transportwege in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

(5) Die Bereitstellung von Restabfallsäcken gemäß § 14 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle.

(6) Die Abfuhr von Restabfall erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis erstellten und öffentlich bekannt gemachten Tourenplan. Die Entleerung der MGB 1.100 l und 240-l-MT kann auf Antrag in Textform entsprechend des Bedarfes mit höherer Abfuhrhäufigkeit (1 x oder 2 x/Woche) erfolgen. Größere Abfallbehälter als 1.100 l MGB werden auf Abruf abgefahren bzw. getauscht. Diese Behälter müssen mindestens einmal in 14 Tagen zum Abruf angemeldet werden. Bei besonderen Bedarf werden MGB 1.100 l auf Antrag in Textform oder auf Anordnung des Landkreises außerhalb des Rhythmus entleert. Die Anordnung des Landkreises kann insbesondere dann ergehen, wenn ein für Verwertungsabfälle vorgesehener MGB 1.100 in einem Umfang mit Restabfällen gefüllt ist, dass das Abfallgemisch in seiner Gesamtheit als Restabfall zu qualifizieren ist.

(7) Die Entsorgung der Restabfallbehälter auf Abruf (Mulden- und Presscontainer) erfolgt nach Anforderung in Textform durch die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten bei dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen.

(8) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr für diesen und die nachfolgenden Tage der Woche einen Tag später vorgenommen oder in Ausnahmefällen vorgezogen. Abweichungen von der Regelabfuhr werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.

(9) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung durch die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der entsprechend der Gebührensatzung erhobenen Gebühren.

(10) Der Landkreis kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen genehmigen, dass die auf dem Grundstück anfallenden Restabfälle nicht über feste Restabfallbehälter entsorgt werden müssen. Das Vorhalten von festen Restabfallbehältern ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Grundstück mit den Entsorgungsfahrzeugen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 43) und/oder straßenverkehrsrechtlichen Regelungen) nicht angefahren werden kann und die Bereitstellung der festen Restabfallbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte, insbesondere wegen der Entfernung, darstellt. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann die Genehmigung mit der Auflage verbunden werden, dass zugelassene Restabfallsäcke oder andere im

Einzelfall vom Landkreis näher zu konkretisierende Entsorgungswege zu nutzen und Nachweise darüber zu führen sind.

§ 18
Altpapier

(1) Die Sammlung von Altpapier i. S. von § 11 Abs. 6 und § 12 Nr. 2 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die als Verpackungen durch die Systembetreiber nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes erfasst werden, im selben Abfallbehälter.

(2) Altpapier ist entweder an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Altpapierbehälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 1 und 2 zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem) oder an den Sammelstellen durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 2 und 3 zu überlassen (Bringsystem). Andere Abfälle als Altpapier dürfen in Altpapierbehälter nicht eingegeben werden. Neben den Altpapierabfallbehältern abgelegtes Altpapier wird nicht eingesammelt.

(3) Es ist nicht gestattet Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben dem Altpapierbehälter abzustellen, abzulagern oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

(4) Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte aus anderen Herkunftsbereichen, können Altpapier in haushaltsüblichen Mengen dem Landkreis zur Entsorgung überlassen. Haushaltsüblich sind Mengen, die mit einer Behälterkapazität mit einem Volumen von 1.100 l je 2 Wochen entsorgt werden können. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, habendie Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte selbst für eine ordnungsgemäße Verwertung Sorge zu tragen, zum Beispiel durch Abschluss von Vereinbarungen über eine separate Entsorgung mit einem Entsorger. Die Einsammlung erfolgt dann nicht über das vom Landkreis eingerichtete Einsammelsystem.

(5) Die Vorschriften des § 14 und § 15 über die zugelassenen Abfallbehälter und die Benutzung der Abfallbehälter sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Abfuhr im Holsystem erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus. Die Abfuhr der 1.100 Liter MGB im Holsystem kann auf Antrag in Textform entsprechend dem Bedarf mit höherer Abfuhrhäufigkeit z. T. von mehrmals wöchentlich bis vierzehntäglich erfolgen. Die Abfuhr im Bringsystem erfolgt entsprechend dem Erfordernis.

(7) Die Entleerung und Bereitstellung der Altpapierbehälter im Holsystem erfolgt wie Restabfallbehälter nach § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 19
Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott

(1) Die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts gem. § 11 Abs. 7, 8 und 9 erfolgt für haushaltsübliche Mengen (max. 5 m³ je Haushalt) im Rahmen der Abrufsammlung auf Antrag. Der Antrag ist telefonisch oder in Textform bei der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH zu stellen.

Der Abfuhrtermin wird dem/der Abfallbesitzer/-in rechtzeitig mitgeteilt. Dabei kann aus organisatorischen Gründen eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmt werden.
Es ist eine maximal zweimalige Nutzung der Entsorgungsmöglichkeit im Holsystem je Haushalt für die Einsammlung des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts pro Jahr gebührenfrei möglich.

Für andere Herkunftsbereiche ist eine maximal zweimalige Nutzung der Entsorgungsmöglichkeit für die Einsammlung des Sperrmülls im Holsystem pro Jahr gebührenfrei möglich (Richtwert 2,5 m³ pro Einwohnergleichwert).

(2) Die Höchstmenge des zu entsorgenden Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts darf je Abruf nur den haushaltsüblichen Umfang haben.

(3) Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Schrott sind von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten geordnet rechtzeitig am Rand der befahrbaren Zuwegung (öffentliche Straße) des angeschlossenen Grundstücks, tragbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.) zur Abholung zum festgelegten Abfuhrtermin bereitzustellen, so dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit dem Entsorgungsfahrzeug angefahren und aufgeladen werden können. Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Schrott sind frühestens am Vortag des Abholtermins ab 17.00 Uhr und spätestens am Abholtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

(4) Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden (gem. den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43), haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten die in § 11 Abs. 7, 8 und 9 genannten Abfälle an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereit gestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Sofern nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Diese werden durch einen „Beanstandungsaufkleber" mit dem Grund der Nichtabholung gekennzeichnet. Aus diesem Grund nicht abgefahrener Abfall ist durch den/die Grundstückseigentümer/-in bzw. die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.

(6) Die Entsorgung des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts erfolgt nach Eingang der Bedarfsmeldung beim Entsorger. Die Benachrichtigung der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Entsorgungstermin.

(7) Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schrott können auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) gebracht werden (im Bringsystem). Die Höchstmenge des anlieferbaren Sperrmülls beträgt je Anlieferung haushaltsübliche Mengen von max. 5 m³ je Haushalt bzw. 2,5 m³ je Einwohnergleichwert.

(8) Mehr als zwei Abrufe je Haushalt/ je anderer Herkunftsbereich pro Jahr sind gebührenpflichtig. Die Anlieferung an die Wertstoffhöfe ist gebührenfrei möglich. Die Mengenbegrenzung nach Absatz 7 bleibt unberührt.

(9) Abweichend von Absatz 1, 2 und 8 besteht die Möglichkeit auf Antrag in Textform größere Mengen von Sperrmüll als in haushaltsüblichen Mengen dem Landkreis im Holsystem gebührenpflichtig zu überlassen. Die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten haben in dem Antrag die Menge des Sperrmülls nach Möglichkeit in m³ jedenfalls aber die Beschreibung der abzuholenden Gegenstände zu benennen. Die Abholung erfolgt mittels Container (Absetz- oder Abrollcontainer), deren Größe und Anzahl der

Landkreis unter Berücksichtigung der Angaben im Antrag bestimmt. Das Volumen der eingesetzten Container beträgt max. 30 m³. Die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten haben sicherzustellen, dass der oder die Container ordnungsgemäß und sicher abgestellt und abgeholt werden können. Auch zu den Möglichkeiten des Abstellens des oder der Container ist in dem Antrag Stellung zu nehmen. Die Verbringung des Sperrmülls in den oder die Container erfolgt durch die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich nach Gestellung des oder der Container. Nach Befüllen des oder der Container haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten den Landkreis darüber zu informieren, damit dieser den Termin zur Abholung festlegen kann, es sei denn der Landkreis und die Überlassungspflichtigen haben sich im Vorfeld bereits über die Termine verständigt.

(10) Elektro-/Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen und Größen sind durch den/die Besitzer/-in eigenverantwortlich zu entsorgen.

§ 20
Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle (Grünabfälle, Bioabfälle) im Sinne von § 12 Nr. 4 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen dürfen kompostiert werden. Bioabfälle, die nicht auf dem Grundstück kompostiert werden, werden im Bringsystem an den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angenommen.

(2) Grünabfälle, die nicht auf dem Grundstück kompostiert werden, können im Bringsystem an den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen bis zu einer Höchstmenge je Anlieferung von 1 m³ pro Tag und Wertstoffhof gebührenfrei angeliefert werden. Grünabfälle können auch auf den in den Gemeinden unterhaltenden Sammelstellen durch Eingabe in die aufgestellten Grünabfall-Container überlassen werden. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume (ungeschmückt, ohne Lametta) erfolgt entsprechend dem bekannt gemachten Tourenplan. Genaue Abfuhrtermine werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für kompostierbare Gartenabfälle aus gärtnerischen oder sonstigen Betrieben, bei denen sie im Zusammenhang mit den erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen. Diese können, soweit sie nicht selbst verwertet werden, den Verwertungsanlagen überlassen werden.

§ 21
Altholz

Altholz wird auf den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen gebührenpflichtig im Bringsystem angenommen. Altholz wird auf den Wertstoffhöfen, getrennt nach Kategorie A1-A3 und Kategorie A4 erfasst. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22
Bauschutt, Baumischabfälle

Kleinmengen an Bauschutt und Baumischabfällen bis 1 m³ aus Umbauarbeiten können an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden.

§ 23
Schadstoffe

(1) Schadstoffe nach § 11 Abs. 16, die eine Gebindegröße von 20 kg bzw. 30 l nicht überschreiten, sind getrennt nach Abfallarten möglichst in Originalverpackung bzw. Originalbezeichnung oder ggf. soweit notwendig, in besonders dafür vorgesehenen Behältern dem Landkreis durch Übergabe zu überlassen.
Die Übergabe erfolgt über eine gesonderte Schadstoffsammlung an mobilen Erfassungsstellen (Schadstoffmobil) oder an den dafür vom Landkreis bekannt gegebenen stationären Annahmestellen.

(2) Die Einsammlung von Schadstoffen durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Termine und Haltepunkte der Schadstoffsammlungen werden rechtzeitig und in geeigneter Form veröffentlicht.

(3) Schadstoffe sind am Schadstoffmobil oder an den Annahmestellen dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Schadstoffe am Standort des Schadstoffmobils, an den Annahmestellen oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

(4) Besonders interaktive Stoffe, wie z. B. Strahlenquellen, Explosivstoffe, sind von der Annahme bei der Schadstoffsammlung ausgeschlossen. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden über die genannte Mengenbegrenzung hinaus nicht am Schadstoffmobil oder den Annahmestellen angenommen. Es werden keine Bescheinigungen über die Abnahme der Schadstoffe am Schadstoffmobil oder den Annahmestellen ausgestellt. Darüber hinaus ist eine eigenständige kostenpflichtige Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in dafür zugelassenen Anlagen zulässig.

(5) Die schadstoffhaltigen Abfallarten, die angenommen werden, werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 23a
Textilabfälle

Textilabfälle i. S. v. § 11 Abs. 19 können im Bringsystem an den Wertstoffhöfen in die dafür bereitgestellten und vorgesehenen Container eingeworfen werden.

§ 24
Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle i.S. von § 11 Abs. 20 können an den Wertstoffhöfen - zum Teil gebührenpflichtig - getrennt abgegeben werden.

§ 25
Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 haben die Besitzer/-innen der in § 10 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen und im Rahmen der Benutzungsordnung getrennt zu überlassen. Die Anlieferung kann auch über die dazu eingerichteten Umladestationen und Wertstoffhöfe erfolgen, soweit die Abfälle an diesen angenommen werden können.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und der Umladestationen richtet sich nach deren Benutzungsordnung und Annahmebedingungen der Betreiber.

(3) Die derzeitige durch den Landkreis bestimmte Abfallentsorgungsanlage und Umladestationen sind die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) sowie die Umladestationen Greifswald, Jatznick und Stern.

(4) Die Verwertungspflicht und auch die Pflicht zur getrennten Anlieferung von Abfällen gelten für die Selbstanliefernden von Abfällen entsprechend. Bei Missachtung sind die Mitarbeitenden der obigen Anlage berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung auf Kosten der Anliefernden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(5) Die OVVD GmbH ist berechtigt, mit den Besitzern/-innen und Erzeugern/-innen von überlassungspflichtigen Abfällen nach Abs. 1 und den Anliefernden dieser Abfälle Entsorgungsverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen und für ihre Leistungen auf Grundlage der jeweils gültigen Entgeltliste der OVVD GmbH privatrechtliche Entgelte zu erheben.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26
Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises (VEVG mbH, http://www.vevg-karlsburg.de/) sowie durch die für die Abfallentsorgung beauftragten Dritten. Darüber hinaus kann in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eine zusätzliche ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

§ 26a
Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises ist dieser gemäß § 4 des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, 193) berechtigt, die zur Durchführung des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG und des § 3 AbfWG M-V und der damit verbundenen Aufgaben der Überwachung, Beratung, Gebührenerhebung und Gebührenfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Abfallerzeuger/-innen und -besitzer/-innen von Abfällen zu verarbeiten.

(2) Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Telefon: +49 (0)3834 8760-0 (Zentrale)
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

(3) Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistungen sind:

a) Kontakt- und Adressdaten,

b) Bankverbindungsdaten,

c) Angaben zu Abfallbehältern und Abfällen,

d) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen sowie,

e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),

f) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer/-in des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist und dessen/deren Anschrift,

g) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,

h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Handelsregister, soweit diese Daten nicht im Rahmen der bestehenden Auskunfts- und Deklarationspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können. Automatisierte Entscheidungen oder „Profiling" im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.

4. Bei Selbstanlieferungen ist der Landkreis berechtigt, Daten beim Anliefernden wie folgt zu erheben:

   a) Vor- und Familiennamen, Firmierung sowie die Anschrift des Abfallbesitzers oder -besitzerin,

   b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.

5. Datenverarbeitung im Sinne dieser Satzung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisiertes Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.

6. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung genutzt, wozu insbesondere gehört:

   a) Die Bearbeitung von An-/, Ab-/ und Ummeldungen einschließlich der Änderung der Größen von Behältern, Containern oder Wechselbehältern sowohl für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung als auch von Abfällen zur Verwertung,

   b) Bearbeitung von Anfragen über die Organisation der Abfallabholung,

   c) die Entgeltabrechnung und -einziehung sowie

   d) die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der gesetzlichen Regelungen über die Abfallentsorgung einschließlich der Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

7. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:

a) EDV-Dienstleistungsunternehmen,

b) Beratungsdienstleistungsunternehmen sowie

c) Entsorgungsdienstleistungsunternehmen.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

§ 27
Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

§ 28
Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß §§ 5, 92 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Satzung die verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie recycelt werden können,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i.S. von § 4 Abs. 2 und Abs. 3, dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise nicht besteht,
3. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
4. entgegen § 6 Abs. 6 oder § 17 Abs. 1 dieser Satzung nicht zugelassene oder zugelassene Abfälle, die nicht der Zweckbestimmung des jeweiligen Abfallbehälters entsprechen oder für diesen ungeeignet im Sinne des § 15 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung sind, entsorgt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung unter Verletzung der dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 7 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Satzung die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung den dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder entgegen § 8 entweder als Eigentümer/-in oder Besitzer/-in seinen/ihren dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt oder entgegen § 7 Abs. 1 bis Abs. 5 falsche Angaben macht,
6. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt und/oder diese Abfälle oder Abfallgemische Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
7. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuführt oder der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,

8. entgegen § 10 Abs. 7 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle in oder neben Abfallbehälter der öffentlichen Entsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen verbringt,
9. entgegen § 12 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
10. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung als Überlassungspflichtige/-r keinen bzw. keinen ausreichenden Abfallbehälter vorhält,
11. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung, Abfallbehälter nicht zur Abholung bereitstellt,
12. entgegen § 14 Abs. 10 Kennzeichnungen auf den Abfallbehälter aus den Vorjahren nicht entfernt,
13. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, für die geeignete Abfallbehälter zur Verfügung stehen, nicht entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt oder diese neben den Abfallbehälter und den Standplätzen lagert,
14. entgegen § 15 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt oder die Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann,
15 entgegen § 15 Abs. 3 und Abs. 5 5 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt oder entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlusssysteme, Bohrungen, Anbringen von Ketten) vornimmt,
16. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung Restabfall in nicht zugelassenen Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
17. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Restabfallsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung Restabfallsäcke nicht an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können,
18. entgegen § 18 Abs. 3 dieser Satzung Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben den Altpapierbehältern abstellt, ablagert oder die Stellplätze auf andere Art verunreinigt,
19. entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung Schadstoffe am Standort des Schadstoffmobils ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.

§ 30
Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 9. September 2019 für die Zukunft außer Kraft.

Anlage 1: Liste der von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle

Greifswald, den 20.09.2022

Michael Sack
Landrat

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreises:
https://www.kreis-vg.de/Landkreis/Bekanntmachungen/